

Online-Tool



CEDAW-Leitfaden für die Schweizer Rechtspraxis

**Ein innovatives Online-Tool zum
UNO-Frauenrechtsübereinkommen für
Anwaltspraxis und Rechtsberatung**

**ab Juni 2012 kostenlos zugänglich auf
www.frauenkommission.ch > Dokumentation**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF
Commission fédérale pour les questions féminines CFQF
Commissione federale per le questioni femminili CFQF**

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF publiziert einen Online-Leitfaden für die Verwendung der UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW in der Schweiz. Er macht Anwältinnen, Anwälte und Rechtsberatungsstellen vertraut mit diesem internationalen Instrument und zeigt anhand von Modellbeispielen, wie es vor Schweizer Gerichten genutzt werden kann.

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis
Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren
Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis
Ein Online-Tool der EKF: www.frauenkommission.ch - Dokumentation

Teil 4 Modellbeispiele aus der Anwalts- und Gerichtspraxis

Modellbeispiel 9: Ehebruch: Aufbau der Altersvorsorge nach der Scheidung
Rechtliche Argumentation für die Praxis

Handlungspflichten für Behörden
Die CEDAW-Bestimmungen sind für die Schweizer Behörden verbindlich. Sie verpflichten Gesetzgebung und rechtsanwendende Behörden zu konkretem Handeln (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichtes, 1C_549/2010, im Detail in Teil 5).

Anwendung im Einzelfall
Die CEDAW-Bestimmungen lassen sich, soweit sie als direkt anwendbar gelten können, im Einzelfall direkt vor den administrativen und gerichtlichen Behörden anrufen. Aber auch wenn die Gerichte und die Verwaltung eine direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen verneinen, und so im Zuge der völkerrechtskonformen Auslegung eidgenössischer und kantonaler Normen (auf Verfassungs-, Gesetz- und Verordnungsebene) durchaus beantragt (vgl. dazu im Detail Teil 3 des Leitfadens), Präzisiert durch allgemeine Empfehlungen und durch die Jurisprudenz des Ausschusses im Rahmen der Mitteilungsverfahren können sie wichtige rechtliche Argumente liefern, um dem Diskriminierungsverbot im Einzelfall Nachachtung zu verschaffen.

Die CEDAW-Staatenberichte und die Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten, welche die aktuelle Situation der Gleichstellung beschreiben und bewerten, können auch ein Argument in administrativen oder gerichtlichen Verfahren sein, wenn es darum geht, in der Darstellung des Sachverhaltes strukturelle Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Frauen zu belegen und (indirekt) diskriminierende Praktiken aufzuzeigen.

Internationale Beschwerden
Schliesslich bietet das CEDAW-Mitteilungsverfahren eine Möglichkeit, gegen völkerrechtliche Entscheide von Schweizer Behörden beim Ausschuss Beschwerde einzulegen. Allerdings bedarf es hier der sorgfältigen Abwägung mit anderen internationalen beschwerdemöglichkeiten in engen Bereichen wird die Beschwerde an die EMRK im Vordergrund stehen (vgl. dazu Teil 6 des Leitfadens).

Modellbeispiel

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesverwaltung admin.ch

Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF

Startseite | Übersicht | Kontakt | Index |

Aktuell Themen **Dokumentation** Dienstleistungen Die EKF

Deutsch | Français
Italiano | English

Suchen in EKF

zurückversteigerte
aktuelle Suche

3 Die Anwendung von CEDAW in der Schweiz

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis, Teil 3
Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren:
Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis

Verbindlichkeit
Das Übereinkommen CEDAW ist wie alle völkerrechtlichen Übereinkommen mit der Ratifizierung Teil der Schweizer Rechtsordnung geworden. Seine Bestimmungen sind damit für alle Behörden in der Schweiz verbindlich. Das Bundesgericht ist bei etwas in einem neuen Entscheid Handlungspflichten für kantonale Gesetzgebungsbehörden aus dem Gleichstellungsauftrag von Art. 8 Abs. 3 BV und aus dem Übereinkommen CEDAW ab (1C_549/2010).

Direkte Anwendbarkeit
Das Bundesgericht hat bis jetzt aus dem Übereinkommen CEDAW keine direkt anwendbaren Ansprüche abgeleitet. Diese Zurückhaltung der Bundesbehörden wurde vom Ausschuss CEDAW allerdings kritisiert. Sollen konkrete Ansprüche gegenüber Schweizer Gerichten und Verwaltungsbehörden direkt auf das Übereinkommen gestützt werden, bedarf dies sorgfältiger Begründung. Es ist jedoch wichtig, sich in schweizerischen Verfahren ergänzend zu schweizerischen Normen auch direkt auf die Bestimmungen des Übereinkommens zu stützen, wenn ein individuelles Mitteilungsverfahren vor dem CEDAW-Ausschuss ins Auge gefasst wird.

Stellungnahmen
Fachzeitschrift «Frauenfragen»
Studien und Empfehlungen
Geschichte der Gleichstellung
Medienmitteilungen
Zahlen und Fakten
CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis
1 Das Übereinkommen CEDAW
2 Der CEDAW-Ausschuss
3 Die Anwendung von CEDAW in der Schweiz
4 Modellbeispiele aus der Anwalts- und Gerichtspraxis
5 Schweizer Gerichts- und Verwaltungspraxis
6 Das Mitteilungsverfahren
Glossar
Links und Literatur, Ausbildung

Vertragsgalerie
30.09.2018 Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Abschaffung aller Formen von Diskriminierung der Frau (CEDAW) ¹²
30.09.2018 1. Fakultativprotokoll vom 8. Oktober 1999 zum Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung der Frau (OP CEDAW) ¹³

Download Teil 3
CEDAW-Leitfaden, Teil 3: Die Anwendung von CEDAW in der Schweiz, xy.5, 14.11.2011 | 260 S. | PDF
Glossar
Dokument zur CEDAW-Leitfaden (deutsch) 14.11.2011 | 260 S. | PDF

Die Schweiz hat die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW 1997 ratifiziert und ist damit verpflichtet, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts zu beseitigen und eine aktive Gleichstellungspolitik zu betreiben. Das Zusatzprotokoll, für die Schweiz seit 2008 in Kraft, sieht ein Mitteilungsverfahren («Individualbeschwerdeverfahren») vor, das Mädchen und Frauen die Möglichkeit gibt, sich beim CEDAW-Ausschuss zu beschweren, wenn sie sich in ihren Rechten aus dem Übereinkommen verletzt fühlen. Die Rechtspraxis hat die Möglichkeiten dieser internationalen Instrumente bisher kaum genutzt. Der neue Leitfaden soll dies ändern.

Schwerpunkt Praxis

- erarbeitet von Rechtsexpertinnen und praktizierenden Anwältinnen
- zugeschnitten auf die praktischen Bedürfnisse von Anwältinnen, Anwälten, Gerichten und Rechtsberatungen
- alle Informationen online und nutzungsgerecht aufgearbeitet
- direkte Links zu relevanten Dokumenten
- **15 Modellbeispiele:** Öffentliches Dienstrecht, Arbeitsrecht, Eherecht, Sozialversicherungsrecht, AusländerInnenrecht, Häusliche Gewalt, Frauenhandel
- rechtliche Argumentation in gleichstellungsbezogenen Verfahren vor schweizerischen Gerichten
- Voraussetzungen für die Einreichung von Mitteilungen («Individualbeschwerden») an den CEDAW-Ausschuss

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF.

Bern, elektronische Veröffentlichung, 2012. Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von

- Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen
- Dr. iur. Kathrin Arioli
- lic. iur. Jeanne DuBois
- lic. iur. Christina Hausammann
- lic. iur. Charlotte Iselin
- Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener
- Dr. iur. Caterina Nägeli und
- Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach

Ab Juni 2012 verfügbar auf Deutsch und Französisch: www.frauenkommission.ch